

Referendumsvorlage

Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II)

vom 15. März 2007

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Amtliche Gesetzessammlung*

¹ Das Amtsblatt enthält die chronologische amtliche Gesetzessammlung. Darin werden veröffentlicht:

- a. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse der kantonalen Behörden, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln;
- b. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- c. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen interkantonalen Vereinbarungen, die für den Kanton Obwalden verbindlich sind;
- d. die für den Kanton Obwalden verbindlichen Erlasse interkantonyaler Organe.

² Der Veröffentlichung im Amtsblatt ist gleichgestellt:

- a. die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung in einer gesonderten kantonalen Abstimmungsvorlage,

¹ GDB 101

² GDB 131.1

b. die Publikation durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Die Veröffentlichung bewirkt, dass Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen den Einzelnen verpflichten.

Art. 2 *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. Grundsatz

Die in Kraft stehenden kantonalen Erlasse oder für den Kanton verbindlichen interkantonalen Vereinbarungen oder Erlasse interkantonomer Organe werden als systematische Sammlung in einer elektronischen Gesetzesdatenbank geführt.

Art. 3 Bst. b, e und h

In die elektronische Gesetzesdatenbank sind aufzunehmen:

- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer, mit kantonalen Rechtsetzungsaufgaben betrauter Organe, Instanzen, Organisationen oder Personen;
- e. Vereinbarungen mit dem Bund, interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonomer Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- h. alle späteren Änderungen der in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse oder Vereinbarungen.

Art. 4 Abs. 2

² Werden kantonale Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen infolge Änderung von Bundesrecht oder interkantonalem Recht als Ganzes nicht mehr anwendbar, so ordnet der Regierungsrat deren Entfernung aus der elektronischen Gesetzesdatenbank an.

Art. 5 *d. Freiwillig aufzunehmende Erlasse*

In Artikel 4 dieses Gesetzes ausgenommene sowie weitere Erlasse oder Vereinbarungen können in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen werden, wenn hiefür ein besonderes oder allgemeines Interesse besteht, insbesondere nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen grösseren Personenkreis richten.

Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 5

¹ Ein jährlich nachgeführter Ausdruck der elektronischen Gesetzesdatenbank, einschliesslich der Erlasse und Vereinbarungen, die durch Verweisung

gemäss Art. 11 dieses Gesetzes veröffentlicht würden, liegt bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf.

² Aus der elektronischen Gesetzesdatenbank können gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden:

- a. die einzelnen Erlasse oder Vereinbarungen als Sonderdrucke,
- b. die auf elektronischen Datenträgern verfügbaren Erlasse oder Vereinbarungen,
- c. die ausgedruckte Gesamtausgabe.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die elektronische Gesetzesdatenbank online im Internet.

⁵ Aufgehoben

Art. 8 *Verzeichnis der geltenden Erlasse*

Alle in Kraft stehenden, in der elektronischen Gesetzesdatenbank veröffentlichten Erlasse und Vereinbarungen werden von der Staatskanzlei fortlaufend und nach Sachgebieten systematisch geordnet in einem Verzeichnis festgehalten.

Überschrift vor Art. 9

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen

Art. 9 *Ordentliche Publikation*

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der amtlichen Gesetzessammlung im Amtsblatt.

Art. 11 *Publikation durch Verweisung*

¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:

- a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen;
- b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden;
- c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen;
- d. ein Gesetz dies anordnet.

² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:

- a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;
- b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;
- c. von untergeordneter Bedeutung ist.

Überschrift vor Art. 11a

III. Berichtigungen in den Gesetzessammlungen

Art. 11a *Amtliche Gesetzessammlung* a. *Erlasse des Regierungsrats und der Departemente*

¹ Die Staatskanzlei berichtigt im Amtsblatt bei Erlassen des Regierungsrats sowie der Departemente sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler sind namentlich:

- a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher Bedeutung sind;
- b. formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder terminologische Unstimmigkeiten.

³ Versehen dürfen nur dann formell berichtigt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass dem Entscheid der erlassenden Behörde der richtige Wortlaut zugrunde lag oder sie bei ihrem Entscheid vom richtigen Wortlaut ausging.

⁴ Versehen sind der Staatskanzlei zu melden. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Veröffentlichung einer formellen Berichtigung erfüllt sind.

Art. 11b *b. Erlasse des Kantonsrats*

¹ Werden in einem Erlass des Kantonsrats nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen festgestellt, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, so ordnet die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

² Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats.

Art. 11c *Elektronische Gesetzesdatenbank*
a. *Formlose Berichtigung und Anpassungen durch die Staatskanzlei*

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos nicht sinnverändernde Fehler wie Grammatik-, Rechtschreib- und inhaltlich bedeutungslose Darstellungsfehler; sie passt Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen formlos an.

² Ebenfalls formlos berichtigt werden Texte mit sinnverändernden Fehlern und Formulierungen, die in der amtlichen Gesetzessammlung richtig veröffentlicht wurden.

³ Ändern sich in Rechtstexten enthaltene Bezeichnungen von Departementen und Amtsstellen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrats, so passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos an. Die Departemente melden neue Bezeichnungen und die betroffenen Erlasse der Staatskanzlei.

Art. 11d *b. Berichtigungen durch die Redaktionskommission*

Für die Berichtigung von Erlassen des Kantonsrats, die formale Fehler oder Formulierungen enthalten, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, gilt Art. 11b dieses Gesetzes.

Art. 11e *Entfernung von Rechtstexten*

Mit Zustimmung des Regierungsrats werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt in Form einer Mitteilung angezeigt und aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt:

- a. offensichtlich gegenstandslos gewordene Rechtstexte, die nicht formell aufgehoben wurden;
- b. Rechtstexte, die mangels Publikationspflicht nicht weiter in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden müssen.

Überschrift vor Art. 12

IV. Amtsblatt

Art. 12 Abs. 2

² Im Amtsblatt des Kantons werden die amtliche Gesetzessammlung sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, veröffentlicht.

Überschrift vor Art. 16

V. Schlussbestimmungen

II.

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sowie die nachträgliche Veröffentlichung werden im Anhang geregelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 15. März 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Anhang zum Bereinigungsgesetz II

I.

Die nachstehenden Landsgemeindebeschlüsse, Vereinbarungen und Erlasse werden aufgehoben:

Landsgemeindebeschlüsse

1. Landsgemeindebeschluss betreffend Wildbachverbauungen und Bezug einer dahерigen Staatssteuer vom 30. April 1893³,
2. Landsgemeindebeschluss betreffend Vollmachtenerteilung an den Kantonsrat zur Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen vom 24. April 1966⁴,
3. Landsgemeindebeschluss über einen zusätzlichen Beitrag an die Gewässerschutzauwendungen der Gemeinden vom 25. April 1982⁵,
4. Landsgemeindebeschluss über den Beitritt zum Vertrag betreffend das Lehrerseminar Rickenbach vom 24. April 1977⁶.

³ LB II, 295

⁴ LB XI, 476

⁵ LB XVIII, 118

⁶ LB XVI, 31

Interkantonale Vereinbarungen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971⁷,
2. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 24. September 1971⁸,
3. Regulativ über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972⁹.

Verordnungen

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. April 1892¹⁰,
2. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindedekret betreffend Wildbachverbauungen vom 3. Brachmonat 1893¹¹,
3. Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 23. März 1895¹²,
4. Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16. Dezember 1911¹³,
5. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 17. März 1927¹⁴,
6. Verordnung über Beiträge an den Neubau von Turnhallen vom 22. November 1974¹⁵.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Landratsbeschluss über den Eid des Landammanns, des Landstatthalters und der Mitglieder des Regierungsrates vom 11. Mai 1850¹⁶,
2. Kantonsratsbeschluss über den Eid des Landweibels vom 21. März 1986¹⁷,

⁷ LB XII, 367

⁸ LB XII, 374

⁹ LB XVIII, 306, und XXI, 72

¹⁰ LB III, 32

¹¹ LB II, 299

¹² LB II, 88

¹³ LB V, 85

¹⁴ LB VI, 147

¹⁵ LB XV, 95

¹⁶ LB I, 107

¹⁷ LB XIX, 297

3. Ratserkenntnis über die Unterstützung für angehende Priester vom 25. Herbstmonat 1841¹⁸,
4. Beschluss des Landrates über die Äufnung des Diözesanfonds vom 6. August 1864¹⁹,
5. Beschluss des Kantonsrates über den Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 21. Januar 1878²⁰,
6. Beschluss des Erziehungsrates über die Verwaltung des Klägerlegates und des Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 10. Hornung 1885²¹.

II.

Die nachstehenden Kantonsratsbeschlüsse und Erlasse werden wie folgt geändert:

Kantonsratsbeschlüsse

1. Kantonsratsbeschluss über den Eid der Gemeindefrauen vom 28. Mai 1892²²

Sie sollen schwören: An den Gemeinden das Mehr parteilos und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person zu geben, die Befehle und Verfügungen der zuständigen Behörden und Amtsstellen beförderlich und pünktlich zu vollziehen, Friede und Ordnung nach Kräften zu fördern, dem Unrecht und der Unsitte zu steuern, die Übertretung der Strafgesetze zu verzeihen, das Amtsgeheimnis getreulich zu wahren, und überhaupt des Landes und der Gemeinde pflichtgetreue Boten und Bedienstete zu sein.

2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 15. September 1988²³

Ziff. 3a

Die Genehmigung der Betriebs- und Investitionskostenvoranschläge sowie der Jahresrechnungen der Schule wird dem Bildungs- und Kulturdepartement übertragen.

¹⁸ LB II, 7

¹⁹ LB II, 7

²⁰ LB II, 8

²¹ LB II, 9

²² GDB 151.1

²³ GDB 416.751

Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997²⁴

Art. 1 Abs. 4

⁴ Die Vorschriften über den Datenschutz und über das Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Verfahrenskosten, gelten auch für die Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Haftungsgesetz vom 24. September 1989²⁵

Art. 19 Abs. 2 Bst. b

² Abweichend sind zur Geltendmachung zuständig:

b. der Regierungsrat, wenn die Wahl durch das Volk oder den Kantonsrat erfolgt oder wenn sich die Ansprüche gegen einen Kantonsrat oder Gemeinderat richten;

3. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁶

Art. 21 Abs. 4

⁴ Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums Obwalden – Nidwalden (ILZ), des Personalamtes und des Hoch- und Tiefbauamtes, stehen den Gerichten im Rahmen des Staatsvoranschlags und gegen interne Verrechnung zur Verfügung.

Art. 34 Abs. 2

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Ehe-recht²⁷.

Art. 64 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 67a *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.

²⁴ GDB 130.1

²⁵ GDB 130.3

²⁶ GDB 134.1

²⁷ GDB 211.311

Art. 71

Die Obergerichtskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Art. 72 Abs. 2

² Es sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern²⁸.

Art. 76 Abs. 3

³ Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185, 265a Abs. 4 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 82 Abs. 1

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²⁹

Art. 19

Die Obergerichtskommission erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den endgültigen Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 21

Das Zivilstandswesen, die Anstellung und Besoldung der Angestellten und deren Beaufsichtigung wird durch eine kantonsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 40 bis 43 Aufgehoben

Art. 46 bis 54 Aufgehoben

²⁸ Art. 40 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51

²⁹ GDB 210.1

Art. 96

Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht einigen, so wird er durch die kantonale Steuerverwaltung³⁰ festgestellt (618).

Art. 100 Aufgehoben

Art. 163 *Kreiseinteilung, untersagte Geschäfte*

¹ Zur Führung und Verwaltung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Kreise werden vom Kantonsrat nach Anhören der Gemeinden festgelegt.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung ist es untersagt, Grundstücke zum Kauf oder Verkauf zu vermitteln oder selber gewerbmässig Liegenschaftsgeschäfte zu tätigen.

Art. 179 und 180 Aufgehoben

5. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980³¹

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Die Befugnis ist suspendiert:

b. bei Beamten und öffentlich-rechtlichen Angestellten überdies mit der nach dem Personalrecht³² verfügten Einstellung im Amt.

Art. 32 Abs. 2

² Steht die Urkundsperson in einem Beamten- oder Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einer Gemeinde, so haftet das Gemeinwesen gemäss den kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Beamtenverhältnis stehen, können diese Erklärung auch noch in- nert Jahresfrist nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst abgeben.

³⁰ Art. 4 Bst. d Schätzungs- und Grundpfandgesetz (GDB 213.7)

³¹ GDB 210.3

³² GDB 130.1 und 141

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981³³

Art. 11 Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer einem Polizeiangehörigen oder einem anderen öffentlichen Angestellten mit polizeilicher Aufsichtspflicht, sofern er sich gehörig ausweist, die Ausübung seines Dienstes erschwert oder verunmöglicht.

7. Bildungsgesetz vom 16. März 2006³⁴

Art. 129 Abs. 1

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

8. Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972³⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ und in Art. 3 Abs. 3 der Ausdruck „Polizeidirektion“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In den Artikeln 11, 12 und 13 wird der Ausdruck „Polizeibeamte“ oder „Beamte“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 8 Dienstverhältnis

¹ Die Mitglieder des Polizeikorps sind kantonale Angestellte.

² Vorbehältlich besonderer Bestimmungen des Dienstreglementes gilt für sie das kantonale Personalrecht.

9. Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004³⁶

Art. 14

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991³⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. h:

³³ GDB 310.1

³⁴ GDB 410.1

³⁵ GDB 510.1

³⁶ GDB 540.1

³⁷ GDB 810.1

¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

h. das sanitätsdienstliche Rettungswesen.

10. Baugesetz vom 12. Juni 1994³⁸

Art. 7 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen werden unter dem Begriff Gemeinde die Einwohnergemeinden verstanden.

11. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958³⁹

Art. 1 Abs. 2

² Änderungen am Netz der Kantonsstrassen werden unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse von Volk und Kantonsrat und der Zustimmung der betreffenden Gemeinde vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 9 Aufgehoben

12. Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn vom 25. Juni 1995⁴⁰

Titel

Gesetz über den Neubau der Steilrampe der zb Zentralbahn AG vom 25. Juni 1995

Art. 1

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung des Neubaus der Steilrampe Grafenort-Engelberg der zb Zentralbahn AG⁴¹ unter der Bedingung, dass sich daran auch der Bund mit 85 Prozent und der Kanton Nidwalden mit 7,5 Prozent der Gesamtkosten beteiligen.

13. Gesetz über die Schiffssteuer vom 27. April 2001⁴²

Art. 13

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Schiffssteuer. Es ist insbesondere für die Be-

³⁸ GDB 710.1

³⁹ GDB 720.3

⁴⁰ GDB 772.2

⁴¹ damals Luzern-Stans-Engelberg-Bahn

⁴² GDB 774.2

rechnung und den Bezug der Schiffssteuer sowie den Entzug des Schiffsausweises und der Kontrollschilder bei Nichtbezahlung der Steuer zuständig.

14. Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999⁴³

Art. 12 Aufgehoben

15. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979⁴⁴

Art. 1 Abs. 3

³ Die Einwohnergemeinderäte können durch Verordnung weitergehende Vorschriften über die Hundehaltung erlassen, insbesondere über die Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung und Betretverbote.

Art. 2

Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung eine Hundesteuer einführen. Sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug und Steuerermässigung sowie die Verwendung der Steuererträge.

16. Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973⁴⁵

Art. 6

Die vom Inhaber der elterlichen Sorge bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe zu berücksichtigen, sofern hierdurch nicht das Wohl des Jugendlichen gefährdet ist.

17. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999⁴⁶

Art. 5 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Beteiligung des Kantons nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes setzt voraus, dass auch der Bund sowie die Einwohnergemeinden Beiträge leisten.

⁴³ GDB 818.1

⁴⁴ GDB 818.3

⁴⁵ GDB 874.1

⁴⁶ GDB 910.1

Art. 8 Abs. 2

² An den Verlusten haben sich die Einwohnergemeinden entsprechend Art. 5 dieses Gesetzes zu beteiligen.

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001⁴⁷

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁴⁸ bzw. der Verwaltungsverfahrensverordnung⁴⁹ Gebühren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührenansätze bzw. Gebührenbefreiungen.

Art. 29 Abs. 2 Bst. c Aufgehoben

19. Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbe-gesetz) vom 28. Januar 2005⁵⁰

Art. 18 Abs. 2

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr nach der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵¹ erhoben.

Verordnungen

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996⁵²

Art. 12 Bst. e und g

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Einwohnerkontrollstelle. Dieser obliegt insbesondere:

- e. die Einheimischenausweise auszustellen;
- g. die Anträge für Pässe und Identitätskarten entgegenzunehmen und die vollständig ausgefüllten Antragsformulare an die ausstellende Behörde weiterzuleiten⁵³.

⁴⁷ GDB 921.1

⁴⁸ GDB 643.1

⁴⁹ GDB 133.21

⁵⁰ GDB 975.1

⁵¹ GDB 133.21

⁵² GDB 113.11

⁵³ Art. 9 ff. Ausweisverordnung (VAwG), SR 143.11

Art. 15 Abs. 2

² Die Daten der Einwohnerkontrolle stehen unentgeltlich für die Adressdateien der Amtsstellen des Kantons, welche im Rahmen der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden⁵⁴ bearbeitet werden, zur Verfügung.

Art. 21 Aufgehoben

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996⁵⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27 und 29 wird der Ausdruck „Fremdenpolizei“ durch „Abteilung Migration“ ersetzt.

² In den Artikeln 1, 2, 9, 27 und 29 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch „Amt für Arbeit“ ersetzt.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Gebührenerhebung durch die Abteilung Migration richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁵⁶ und nach der Allgemeinen Gebührengesetzgebung⁵⁷ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵⁸.

3. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973⁵⁹

Art. 14 Abs. 3

³ Die Entscheide betreffend sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung, in Streitigkeiten gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der kantonalen Amtsstelle sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) innert 30 Tagen schriftlich eröffnet.

⁵⁴ GDB 138.2

⁵⁵ GDB 113.21

⁵⁶ SR 142.241

⁵⁷ GDB 643

⁵⁸ GDB 133.21

⁵⁹ GDB 134.14

Art. 16 Abs. 2

² Art. 17 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 dieser Verordnung gelten im Versicherungsklageverfahren sinngemäss.

Art. 17 Abs. 4 Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2

² Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt.

4. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁶⁰

Art. 24 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 25f *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

Im Schiedsverfahren (Art. 67a GOG) berechnet sich die Gebühr nach Art. 13 dieser Verordnung. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

5. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918⁶¹

Art. 2a

Das Volkswirtschaftsdepartement führt ein Register über die ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

Art. 5

Die Beschaffung der Protokolle und Formulare bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei wird die Staatskanzlei auf Kosten des Staates besorgen.

6. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁶²

Art. 2 Abs. 3

³ Die Grundbuchämter sind kantonale Amtsstellen.

⁶⁰ GDB 134.15

⁶¹ GDB 213.31

⁶² GDB 213.41

7. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985⁶³

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden haben dem zuständigen Bereinigungsamt ein Verzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, öffentliche Güterstrassen) sowie jener privaten Strassen und Wege, die öffentlich begangen werden, einzureichen.

8. Verordnung über die Beurkundungs- Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁶⁴

Art. 3 Abs. 3

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokales werden die Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den Bestimmungen über die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung ergeben.

Art. 8

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und der Auslagenersatz kommen den betreffenden Urkundspersonen zu, sofern keine andere Regelung besteht.

Art. 9 Abs. 1

¹ Bei Gebühren innerhalb eines Rahmens bemisst sich die Gebühr nach angemessener Bewertung des Arbeitsaufwandes und Umfanges, der Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäftes und der damit verbundenen Verantwortlichkeit der Urkundsperson.

9. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁶⁵

Ersatz von Ausdrücken

In Artikel 5 und 6 wird der Ausdruck „öffentlicher Schreiber“ durch „Notar“ ersetzt.

Art. 8

Die Obergerichtskommission hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung). Sie lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.

⁶³ GDB 213.51

⁶⁴ GDB 213.61

⁶⁵ GDB 220.11

Art. 12 Abs. 1

Art. 697 Abs. 4, Verfügung über die Auskunftserteilung der Aktiengesellschaft an den Aktionär,

Art. 697a ff., Einsetzung eines Sonderprüfers,

Art. 740 Abs. 3, Ernennung eines Liquidators,

Art. 743 Abs. 2, Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung,

Art. 12 Abs. 2 Aufgehoben

Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (Art. 266b ff. OR) gelten für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte September.

Art. 21

Als ortsübliche Ziele bei der Kündigung von Pachtverträgen um landwirtschaftliche Grundstücke werden der 1. März und der 1. November verurkundet (Art. 16 Abs. 3 LPG⁶⁶).

Art. 24

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Registerführer und einen Stellvertreter.

² Die Geschäftsführung des Handelsregisteramtes wird dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

Art. 26

Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach den Vorschriften für Urkundspersonen (Art. 11 Beurkundungsgesetz⁶⁷).

Art. 28 bis 32 Aufgehoben

Art. 37

¹ Die gemäss vorstehender Verordnung amtierenden Gerichtsbehörden werden nach der Gebührenordnung für die Rechtspflege⁶⁸ entschädigt.

² Ebenso beziehen die Urkundspersonen die Gebühren nach der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren⁶⁹.

⁶⁶ SR 221.213.2

⁶⁷ GDB 210.3

⁶⁸ GDB 134.15

⁶⁹ GDB 213.61

10. Versteigerungsverordnung vom 4. September 1987⁷⁰

Art. 3 Abs. 2

² Bewilligungsbehörde ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement.

11. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgerschaftsrechts vom 22. Juni 1942⁷¹

Art. 2

Für die Vornahme der in Art. 493 des neuen Bürgerschaftsrechts vorgesehenen Beurkundungen sind die Notare befugt.

Art. 3

Bezüglich der Form dieser öffentlichen Beurkundungen gelten die Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes⁷².

12. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973⁷³

Art. 48 Abs. 4

⁴ Berichterstattem der Massenmedien, die sich nicht sachlicher und die Würde der Person achtender Berichterstattung befleissigen, kann der Zutritt zu den Verhandlungen verboten werden.

Art. 85

Der bezahlte Kostenvorschuss kann auch im Falle des Obsiegens der Partei, die ihn geleistet hat, zur Deckung der Gerichtskosten verwendet werden, soweit der unterlegenen Partei nicht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Der obsiegenden Partei ist jedoch für den ausgelegten Betrag das Rückgriffsrecht auf die Gegenpartei einzuräumen, soweit diese gemäss Urteil kostenpflichtig ist.

Art. 90 Bst. b

Sicherheit kann nicht verlangt werden:

b. wenn dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt ist;

Art. 100 Abs. 1

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist schriftlich einzureichen und kann bis zum Ende der Hauptverhandlung angebracht werden.

⁷⁰ GDB 220.21

⁷¹ GDB 220.31

⁷² GDB 210.3

⁷³ GDB 240.11

13. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913⁷⁴

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ist berechtigt, das für das kantonale Amt notwendige Personal anzustellen.

Art. 8 Abs. 2

² Die Aufsichtsbehörde wird die Geschäftsführung jedes Amtes alljährlich wenigstens einmal einer gründlichen Prüfung unterstellen und sich hierüber schriftlichen Bericht erstatten lassen.

Art. 27

Bezüglich der unterpfändlichen Versicherung der Korrektions- und Wuhrlasten sind die Bestimmungen von Art. 25 des Wasserbaugesetzes⁷⁵ massgebend.

14. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973⁷⁶

Art. 9 Abs. 3

³ Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB) können neben dem Verletzten die Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen und die Rechte des Klägers ausüben.

Art. 61 Abs. 2

² Aus sicherheitspolizeilichen Gründen kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn die Freiheit des Angeschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, insbesondere, wenn eine Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit zu befürchten ist, sowie zur Sicherung des Strafvollzuges nach der Beurteilung.

Art. 65

Das Verhöramt ist dafür besorgt, dass die Angehörigen des Verhafteten, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Verhaftung umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnete Interessen des Verhafteten oder der Untersuchungszweck verbieten. Geraten Personen, für die der Verhaftete zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige Sozialhilfebehörde zu benachrichtigen.

⁷⁴ GDB 250.11

⁷⁵ GDB 740.1

⁷⁶ GDB 320.11

Art. 96

Die Einstellungsverfügung ist dem Angeschuldigten sowie dem Zivil- und Strafkläger mitzuteilen.

Art. 124 Abs. 2

² Eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund anderer Strafbestimmungen als der in der Anklageschrift angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und die Gelegenheit erhalten hat, sich dazu zu äussern.

Art. 204 Abs. 2

² Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement anordnet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat.

Art. 205 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat lässt in allen Fällen vom Sicherheits- und Gesundheitsdepartement die nötigen Erhebungen anstellen.

Art. 217 Abs. 1

¹ Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde Kenntnis zu geben. In diesem Falle haben sie Anspruch darauf, von der Untersuchungsbehörde angehört zu werden.

15. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁷⁷

Art. 24 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Art. 25 Abs. 3

³ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

⁷⁷ GDB 330.11

16. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁷⁸

Art. 12

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁷⁹ sowie für die übrigen Haftarten.

17. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993⁸⁰

Art. 2 Abs. 2

² Die Abrechnung mit den Beratungsstellen erfolgt über das kantonale Sozialamt.

18. Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972⁸¹

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6, 7 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ bzw. „Erziehungsdirektion“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Besuch und die Inanspruchnahme des Sprachheildienstes ist für die Kinder bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge unentgeltlich. Die Reisespesen gehen, soweit sie nicht von der Invalidenversicherung übernommen werden, zu Lasten des Inhabers der elterlichen Sorge.

Art. 10

Die Befugnisse und Pflichten des Logopäden sind vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement zu umschreiben.

19. Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987⁸²

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

⁷⁸ GDB 330.21

⁷⁹ SR 311.0

⁸⁰ GDB 350.11

⁸¹ GDB 410.52

⁸² GDB 410.53

20. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992⁸³

Art. 7 Abs. 1

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz⁸⁴ seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.

21. Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988⁸⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 3 und 4 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 4 Absatz 2 wird der Ausdruck „Staatskasse“ durch „Finanzverwaltung“ ersetzt.

22. Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom 25. April 1985⁸⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 8, 13 und 14 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

23. Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990⁸⁷

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 5, 10, 17, 18, 21, 24, 27 und 29 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

² In den Artikeln 13, 23, 25 und 29 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

⁸³ GDB 419.11

⁸⁴ Art. 23 ff. ZGB (SR 210)

⁸⁵ GDB 419.21

⁸⁶ GDB 451.11

⁸⁷ GDB 451.21

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Kulturobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Kulturobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

Art. 30 Aufgehoben

24. Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978⁸⁸

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6 und 8 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

25. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973⁸⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 3 und 15 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972⁹⁰,

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beamtenordnung“ durch „Personalrecht“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Begriff „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeibeamte und -beamtinnen“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 3 Abs. 2

² Die weiteren Beförderungen nimmt das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement auf Antrag des Polizeikommandanten vor.

⁸⁸ GDB 451.51

⁸⁹ GDB 510.11

⁹⁰ GDB 510.1

26. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988⁹¹

Art. 34 Abs. 1

¹ Lässt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für den Kanton zu, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Befugnisse nach Kantonsverfassung⁹² einen Kredit und dessen Beanspruchung beschliessen.

27. Jagdverordnung vom 25. Januar 1991⁹³

Art. 22 Abs. 3

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d und f

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- d. die Polizeiangehörigen,
- f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

28. Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997⁹⁴

Art. 2 Bst. g

Dem zuständigen Departement obliegt:

- g. die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung⁹⁵.

Art. 3 Abs. 2 Bst. a

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Aufgehoben

⁹¹ GDB 610.11

⁹² GDB 101

⁹³ GDB 651.11

⁹⁴ GDB 651.21

⁹⁵ Art. 8 BGF, SR 923.0

29. Strassenverordnung vom 14. September 1935⁹⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 4 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 wird der Ausdruck „die kantonale Baukommission“ durch „das zuständige Departement“ ersetzt.

Art. 3 Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2 (Einleitungssatz)

² Insbesondere obliegen ihm:

Art. 5

¹ Wo es nach den in dieser Verordnung enthaltenen oder anderweitigen Vorschriften einer Bewilligung oder Verfügung des Strasseneigentümers bedarf, steht diese hinsichtlich der Kantonsstrassen in denjenigen Fällen dem zuständigen Departement zu, für die es vom Regierungsrat hiezu im speziellen Fall oder generell ermächtigt wurde. In den andern Fällen steht die Bewilligung oder Verfügung dem Regierungsrat zu.

² Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Dem Baudirektor kommen alle jene den Kanton betreffenden Anordnungen hinsichtlich des Strassen- und Brückenbauwesens zu, bei denen eine rasche Erledigung erforderlich und daher eine Beratung oder eine Schlussnahme des Regierungsrates nicht möglich ist.

³ So oft es die Umstände erfordern, inspiziert er die Kantonsstrassen und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 9 Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2, 6 und 9

² Aufgehoben

⁶ Im Auftrag der Baudirektion arbeitet er die Projekte aus und besorgt die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Regierungsrates.

⁹ Der Kantonsingenieur führt über seine Tätigkeit ein Tagebuch, das vom Baudirektor jederzeit eingesehen werden kann. In dieses Tagebuch sind alle Vorkommnisse, Arbeiten usw. einzutragen.

⁹⁶ GDB 720.11

30. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 10. September 1963⁹⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 11, 14, 16 und 17 wird der Ausdruck „Baudepartement bzw. kantonales Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement klärt im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement ab, wo eine Landumlegung in Frage kommt und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Art. 13

Die Vorprojekte und die Neuzuteilungsentwürfe bei Landumlegungen und die Gesuche für die Kostenanrechnung sind vom Volkswirtschaftsdepartement auszuarbeiten und vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement dem Bundesamt für Strassen zur Genehmigung einzureichen (Art. 33, 35 und 38 BG).

Art. 19

Soweit dem Bundesgesetz, den Ausführungsvorschriften des Bundes und dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, sind die kantonale Strassenverordnung⁹⁸ sowie das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz)⁹⁹ sinngemäss anzuwenden.

31. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989¹⁰⁰

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2 und 4 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 5, 6, 8, 10, 16 und 21 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

³ In Artikel 14 wird der Ausdruck „Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

⁹⁷ GDB 720.51

⁹⁸ GDB 720.11

⁹⁹ GDB 720.3

¹⁰⁰ GDB 720.71

32. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung) vom 16. März 2006¹⁰¹

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Umweltverträglichkeit, wenn er im massgeblichen Verfahren über die Anlage zuständig ist; ist im massgeblichen Verfahren eine andere kantonale Behörde zuständig, entscheidet diese über die Umweltverträglichkeit (Art. 9 USG, Art. 5 UVPV).

33. Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988¹⁰²

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8, 15, 17, 31 und 38 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz bzw. kantonales Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Art. 39 Aufgehoben

34. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006¹⁰³

Art. 3 Abs. 2 Bst. k

² Das zuständige Departement:

k. bezeichnet Einwohnergemeinden, die einzeln oder zusammen regionale Werkhöfe für die Trinkwasserversorgung in Notlagen führen müssen (Art. 5 VTN).

35. Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976¹⁰⁴

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 4, 5, 8 und 12 wird der Ausdruck „Amt für Gewässerschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Durchführung der Ölwehr wird den Gemeindefeuerwehren gemäss Organisation und Verantwortlichkeit der Gesetzgebung über die Feuer-

¹⁰¹ GDB 780.11

¹⁰² GDB 780.31

¹⁰³ GDB 783.11

¹⁰⁴ GDB 783.21

wehr¹⁰⁵ übertragen. Kleinere Schadenfälle werden, soweit möglich, durch die Polizeiorgane oder den kantonalen Strassendienst behoben. Wenn nötig können durch das Schadenplatzkommando weiteres geeignetes Personal der Staats- und der Gemeindeverwaltungen sowie private Unternehmungen zugezogen werden.

Art. 17 Verfügung

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt die als Folge von Ölnfällen erforderlichen Verfügungen und erstellt die Gesamtabrechnung.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

36. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990¹⁰⁶

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 5, 21, 22, 24, 28, 31 und 37 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinde(n)“ durch „Einwohnergemeinde(n)“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 16, 28, 29 und 37 wird der Ausdruck „Justizdepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

³ In Artikel 32 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

⁴ In Artikel 37 wird der Ausdruck „Oberforstamt“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Schutzzonen und für Naturschutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzzonen und Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu unterlassenden Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Pflege festzulegen und die Abgeltung von Mehraufwand oder Ertragseinbussen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln.

¹⁰⁵ GDB 546

¹⁰⁶ GDB 786.11

37. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952¹⁰⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 15 wird der Ausdruck „die Sanitätsdirektion“ durch „das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹⁰⁸ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften obliegt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 11 Abs. 2

² Es ist ermächtigt, von den Medizinalpersonen, die Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern, zu verwenden und abzugeben befugt sind, Angaben über den Bestand der vorhandenen Betäubungsmittel zu verlangen.

Art. 12 Abs. 2

² Die Angestellten, denen die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln übertragen ist, sind zur Geheimhaltung der dabei erlangten Kenntnis verpflichtet.

Art. 16 Aufgehoben

38. Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997¹⁰⁹

Art. 7 Abs. 3

³ Ergänzend sind die Allgemeine Gebührengesetzgebung¹¹⁰ sowie die Verwaltungsverfahrensverordnung¹¹¹ anwendbar.

¹⁰⁷ GDB 814.31

¹⁰⁸ SR 812.121

¹⁰⁹ GDB 816.11

¹¹⁰ GDB 643

¹¹¹ GDB 133.21

39. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991¹¹²

Art. 1

Diese Verordnung regelt die medizinische, pflegerische und betriebliche Organisation des Kantonsspitals sowie die Rechtsstellung des Patienten im Kantonsspital.

Art. 12 Bst. h

Der Spitaldirektor bzw. die Spitaldirektorin ist insbesondere verantwortlich für:

h. Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1

¹ Den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie steht je ein Chefarzt vor.

40. Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966¹¹³

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 15, 16 und 17 wird der Ausdruck „Gewerbeamt“ durch „Technische Inspektorate“ ersetzt, unter Berücksichtigung der grammatikalischen Änderungen.

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement (nachstehend „Departement“ genannt). Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

² Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Technischen Inspektorate zur Verfügung.

Art. 3 *Industrielle Betriebe*

¹ Die Technischen Inspektorate beantragen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe. Ebenso stellen sie Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Unterstellung.

¹¹² GDB 830.11

¹¹³ GDB 841.11

² Die Technischen Inspektorate führen das kantonale Verzeichnis über die industriellen Betriebe und geben der verantwortlichen Gemeindestelle von den Eintragungen Kenntnis.

Art. 11 Abs. 2

² Gesuche um Erteilung der Bewilligungen sind vom Arbeitgeber einzureichen. Ihnen ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Sorge beizufügen.

41. Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984¹¹⁴

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 2

² Für die weitergehende Inanspruchnahme kann eine Gebühr im Rahmen der Allgemeinen Gebührengesetzgebung¹¹⁵ erhoben werden.

Art. 10 *Personalrecht*

Für den Jugendberater gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts¹¹⁶.

42. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988¹¹⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6 und 7 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 1 Abs. 2

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Institutionen nach Art. 5 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹¹⁸.

¹¹⁴ GDB 874.21

¹¹⁵ GDB 643

¹¹⁶ GDB 141.11

¹¹⁷ GDB 874.41

¹¹⁸ GDB 810.1

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Kostgeldbeitrag ist, sofern er nicht durch den Heimaufenthalter bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge oder auf andere Weise aufgebracht werden kann, im Sinne der öffentlichen Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu tragen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine besondere Regelung enthält, gelten bezüglich Berechnungsgrundlagen, Betriebsbeiträgen, Kostengut-sprachen und Vergütungen die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹¹⁹.

43. Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 16. Oktober 1992¹²⁰

Art. 7 Aufgehoben

44. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzula-gen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954¹²¹

Art. 1 Abs. 2

² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

45. Forstverordnung vom 30. Januar 1960¹²²

Art. 5

¹ Die Aufsicht über das Forstwesen wird vom Regierungsrat und unmittel-bar durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement ausgeübt.

² Aufgehoben

Art. 7

¹ Der Oberförster wird aus den Bewerbern, die das eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzen, vom Regierungsrat angestellt.

² Der Oberförster leitet und überwacht das gesamte Forstwesen. Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieser Verordnung, berät das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und den Regierungsrat in forstlichen Fragen und stellt ihnen Anträge, erteilt im Rahmen seiner Zu-ständigkeit den Waldbesitzern Weisungen, erstattet ihnen Gutachten und stellt ihnen Anträge.

¹¹⁹ GDB 874.3

¹²⁰ GDB 880.11

¹²¹ GDB 921.41

¹²² GDB 930.11

46. Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997¹²³

Art. 13 Abs. 1 Aufgehoben

47. Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997¹²⁴

Art. 7 Abs. 2 Aufgehoben

48. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977¹²⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 13, 14, 15, 19 und 21 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „des Natur- und Heimatschutzes“ durch „des Natur- und Landschaftsschutzes“ ersetzt.

Art. 24

Für die Einrichtungs- und Betriebsbewilligung werden nach Massgabe der Bau- und Gastgewerbegesetzgebung Gebühren erhoben.

49. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977¹²⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 12, 14 und 15 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Finanzdepartement“ ersetzt.

Art. 19 Aufgehoben

¹²³ GDB 971.11

¹²⁴ GDB 971.31

¹²⁵ GDB 971.41

¹²⁶ GDB 975.31

Regierungsratsbeschlüsse (mit Genehmigung durch Kantonsrat)

1. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan über die Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 17. März 1992¹²⁷

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)¹²⁸

Ziff. 1

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) wird ein kantonaler Schutzplan (Massstab 1:10 000 vom 15. Januar 1992) erlassen.

2. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 13. April 1999¹²⁹

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)¹³⁰

Ziff. 1 und 2

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus:
 - a. einem Plan im Massstab 1:2500 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Sarnen-Dorf¹³¹) und
 - b. der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 2. Februar 1999,erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Denkmalpflege sowie bei der Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

¹²⁷ GDB 451.311

¹²⁸ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Ramersberg

¹²⁹ GDB 451.314

¹³⁰ Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen

¹³¹ Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen

3. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Bezirks-gemeinde Schwendi vom 21. August 2001¹³²

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹³³

Ziff. 1 und 2

1. Für die Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus einem Plan im Massstab 1:2000 (Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Schwendi-Wilen¹³⁴) und der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 5. März 2001 erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege sowie bei der Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

4. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Merlisee, Gemeinde Giswil, vom 27. September 1994¹³⁵

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Giswil eingesehen werden.

5. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass I) vom 11. April/9. Juni 1995¹³⁶

Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Flue – Zimmertal – Hinter Schwarzenberg, Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiete Sarnen-Dorf, Kägiswil und Ramersberg)¹³⁷,
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Sarnen eingesehen werden.

¹³² GDB 451.315

¹³³ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinde Schwendi

¹³⁴ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinde Schwendi

¹³⁵ GDB 786.41

¹³⁶ GDB 786.42

¹³⁷ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirks-gemeinden Sarnen, Kägiswil und Ramersberg

6. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung vom 11. April 1995¹³⁸

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betroffenen Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

7. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Sachsler Seefeld, Gemeinde Sachseln, vom 11. Dezember 1995¹³⁹

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Sachseln eingesehen werden.

8. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Städlerried, Gemeinde Alpnach, vom 17. Februar 1998¹⁴⁰

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Alpnach eingesehen werden.

9. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal vom 12. Mai 1998¹⁴¹

Ziff. 2

2. Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal kann beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den Einwohnergemeindekanzleien Kerns und Sachseln eingesehen werden.

¹³⁸ GDB 786.43

¹³⁹ GDB 786.45

¹⁴⁰ GDB 786.46

¹⁴¹ GDB 786.47

10. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Kerns, Alpnach und Engelberg vom 16. August 2000¹⁴²

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und das Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

11. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass II) vom 27. November 2001¹⁴³

Ziff. 1 Bst. a, b, c und d sowie Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Oberwilen – Summerweid, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁴,
 - b. Giglen – Kirchhofen, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiete Schwendi-Wilen und Sarnen-Dorf)¹⁴⁵,
 - c. Gassen – Moosacher, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁶,
 - d. Hintergraben, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁷,
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

12. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Giswil und Sarnen vom 12. August 2002¹⁴⁸

Ziff. 4

4. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und die Reglemente können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

¹⁴² GDB 786.48

¹⁴³ GDB 786.49

¹⁴⁴ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁵ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi und Dorfschaftsgemeinde Sarnen

¹⁴⁶ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁷ Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi

¹⁴⁸ GDB 786.50

13. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Gerzensee/Blindseeli, Gemeinde Kerns, vom 12. November 2002¹⁴⁹

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Kerns eingesehen werden.

III.

Folgende Erlasse werden in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen und gelten im Sinne von Art. 1 und 9 des Publikationsgesetzes¹⁵⁰ als veröffentlicht:

- a. Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826¹⁵¹,
- b. Übereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landteil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf sowie Appenzell AR und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai/27. Juni 1834¹⁵².

Ablauf der Referendumsfrist am 23. April 2007

¹⁴⁹ GDB 786.51

¹⁵⁰ GDB 131.1

¹⁵¹ GDB 250.3

¹⁵² GDB 250.4